

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum B-Plan Nr. 78 „Eschelsberg“ in Hückeswagen

Auftraggeber

Stadt Land BREHM

Planungsbüro für Stadt und Landschaftsplanung
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum B-Plan Nr. 78 „Eschelsberg“ in Hückeswagen

Auftraggeber

Stadt Land BREHM

Planungsbüro für Stadt und Landschaftsplanung

Schulweg 1

15711 Königs Wusterhausen

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann

M.Sc. Biologie Markus Bucher

Charlotte Wiesner, B.Sc. Umweltwissenschaften

Essen, April 2019

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59

45147 Essen

0201-62 30 37

0201-64 30 11 (Fax)

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

ökoplan.^e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Methodik.....	6
2.1	Ablauf einer ASP und berücksichtigte Arten	6
2.2	Datengrundlage.....	7
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung und Gebäudebegehung.....	7
3	Darstellung des Untersuchungsgebietes	8
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	10
5	Planungsrelevante Arten.....	11
5.1	Säugetiere	11
5.2	Avifauna	13
5.3	Amphibien und Reptilien	20
6	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	21
6.1	Säugetiere	21
6.2	Avifauna	21
7	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen.....	23
7.1	Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten.....	23
7.2	Ökologische Baubegleitung.....	23
7.3	Kontrolle von Baumhöhlen.....	24
8	Zusammenfassung und Fazit	25
	Literatur	26
	Anhang	
	Fotodokumentation.....	I

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der Grundstücke im Stadtgebiet (TIM-Online: Land NRW 2019).....	3
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebiets (TIM-Online: Land NRW 2019)	9
Abb. 3	Fettwiese hinter Tennishalle, Blickrichtung Kletterwald (19.11.18).....	I
Abb. 4	Tennisplatz mit Sukzession (19.11.18)	I
Abb. 5	Ahornbäume entlang der B237, Ruhmeshalle (19.11.18)	II
Abb. 6	Weide mit Stammriss hinter Tennishalle (19.11.18)	II
Abb. 7	Stallungen der Reitanlage (07.03.19).....	III
Abb. 8	Potentielle Einflugöffnung im Deckenbereich der Stallungen (07.03.19)	III
Abb. 9	Reithalle (07.03.19).....	IV
Abb. 10	Reitplatz mit Remise (07.03.19)	IV

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Lage und Beschreibung potentielle Quartier- bzw. Nistbäume entlang der B 237 „Ruhmeshalle“	11
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten der MTBQ 4809/4 und /2 sowie 4810/1 und /3 (LANUV o.J.).....	12
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten der der MTBQ 4809/4 und /2 sowie 4810/1 und /3 (LANUV o.J.).....	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um neuen Wohnraum zu schaffen beabsichtigt die *HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG* in 42499 Hückeswagen gemäß B-Plan Nr. 78 "Eschelsberg" die Erschließung zweier Flächen im Stadtgebiet von Hückeswagen. Dies umfasst die Durchführung von Gehölzrodungen sowie den Abbruch der Reithalle an der Kölner Straße (Flurstück 55) inkl. Nebengebäude, Schuppen und Remise.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro *Ökoplan – Bredemann und Fehrmann* – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Untersuchungsgebiet (UG) und dessen Umfeld eine Eignung bzw. Funktion als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen können.

Hierzu wurde am 19.11.2018 eine Lebensraumpotentialkartierung und am 07.03.2019 eine Begehung der Reithalle inkl. der Nebengebäude, Schuppen und Remise. durchgeführt.



Abb. 1 Lage der Grundstücke im Stadtgebiet (TIM-Online: Land NRW 2019)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG. Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u.a. die Sonderregelungen, dass:

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,

- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer ASP und berücksichtigte Arten

Ablauf und Inhalte der ASP richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich zudem an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 1.3.1 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im UG zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des UGs bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV bezüglich des dem UG räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4809/4 und /2 „Remscheid“ sowie 4810/3 und /1 „Wipperfürth“ für folgende Lebensraumtypen ausgewertet: Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Laubwälder trockenwarmer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Magerwiesen und -weiden, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Höhlenbäume, Horstbäume.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o.J.) und eine Abfrage bei der Biologischen Station Oberberg bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im UG sind jedoch keine Fundorte verzeichnet.

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung und Gebäudebegehung

Im Rahmen der am 19.11.2018 durchgeführten Lebensraumpotenzialkartierung (ÖKOPLAN 2018) sowie der am 07.03.2019 durchgeführten Begehung der Reithalle inkl. Nebengebäude, Schuppen und Remise an der Kölner Straße (Flurstück 55) wurden alle relevanten Strukturen (Gebäude, Vegetation etc.) hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) erfasst.

3 Darstellung des Untersuchungsgebietes

Das rund 7 ha große UG befindet sich südwestlich der Innenstadt von Hückeswagen. Es gliedert sich in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Im Norden des UG verläuft die B 237 „Ruhmeshalle“. Das UG umschließt die dazu südlich parallel verlaufende Straße „Zum Sportzentrum“, an deren westlichem Ende sich das Bürgerbad von Hückeswagen befindet, welches im Geltungsbereich eines anderen B-Planes liegt und nicht in diesem Fachbeitrag betrachtet wird. Im Süden des UG verläuft die Kölner Straße, südlich dieser befindet sich Wohnbebauung (vgl. Abb. 2 auf folgender Seite).

Im südlichen Teil des UG befindet sich eine Fettwiese mit Gehölzstreifen. Die Wiese grenzt an ein kleinräumiges Waldstück, in welchem sich ein Klettergarten befindet. Nordwestlich des UG verläuft der Brunsbach. Das westliche und südliche weitere Umfeld des UG ist landwirtschaftlich geprägt. Im Norden und Osten schließt Siedlungsbereich an das UG an.

Im UG befinden sich mehrere Gehölzstreifen und Einzelgehölze. Zur B 237 hin stehen Ahorn (*Acer spec.*), Eiche (*Quercus spec.*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und einige Fichten (*Picea abies*), entlang der B 237 vor allem Ahorne. Um das Gebäude „Ruhmeshalle 5“ stehen unter anderem Ahorn, Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche, Holunder (*Sambucus nigra*) sowie einige Ziergehölze. Am östlichsten Ende des UG befindet sich eine Wiese mit einer Gruppe Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*), Hainbuchen und einer Lärche (*Larix spec.*). An der Straße „Zum Sportplatz“ stehen unter anderem Fichte, Kiefer (*Pinus sylvestris*), Lärche, Birke (*Betula spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Stechpalme (*Ilex spec.*), Ahorn, Erle (*Alnus spec.*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*). Um die Tennishalle herum stehen unter anderem Eiche, Buche, Hainbuche, Ahorn, Eibe (*Taxus baccata*), mehrere Koniferen und Weiden (*Salix spec.*). Westlich der Halle befindet sich ein Tennisplatz mit beginnender Sukzession. Daran schließt sich westlich das Reitplatzgelände mit Reithalle und Nebengebäuden sowie einem Reitplatz. Der nördlich angrenzende Gehölzstreifen besteht u.a. aus Weiden (*Salix spec.*) und Hainbuchen.

Der Abbruch der Gebäude Ruhmeshalle „5“ und Kölner Straße „108“ (Tennishalle), „108a“ und „108b“ wurde bereits in einem gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt (ÖKOPLAN 2018).



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebiets (TIM-Online: Land NRW 2019)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Die beiden Flächen sollen baureif hergerichtet werden. Dies erfordert den Rückbau von Gebäuden sowie die Durchführung von Gehölzrodungen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Bau- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen an den Gebäudeneubauten vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Todesfolge für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Die Fläche soll zukünftig als Wohngebiet genutzt werden. **Nutzungsbedingt** entstehen für Wohngebiete typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize, die bei manchen Arten Fluchtreaktionen auslösen können. Auch ergibt sich eine erhöhte Frequentierung von Menschen. Hinzu kommen Störwirkungen des zunehmenden Kfz-Verkehrs. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich ggf. auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des UGs aus.

5 Planungsrelevante Arten

Nachfolgend wird der Status der planungsrelevanten Artgruppen dargestellt.

5.1 Säugetiere

Alle planungsrelevanten Säugetierarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-RL aufgeführt und somit nach § 10 BNatSchG streng geschützt.

Für die ausgewerteten MTBQ werden vier planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o.J.). Es handelt sich ausschließlich um Fledermäuse.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 19.11.2018 und 07.03.2019 konnten keine Individuen oder Spuren (Kot etc.), die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hinweisen, gefunden werden.

Jedoch weist die Decke im Bereich der Stallungen der Reitanlage potentielle Einflugöffnungen auf (Abb. 8).

Außerdem wurden entlang der B 237 „Ruhmeshalle“ eine Reihe von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial nachgewiesen (Tab. 1).

Tab. 1 Lage und Beschreibung potentielle Quartier- bzw. Nistbäume entlang der B 237 „Ruhmeshalle“

Nr.	Struktur	Art	UTM-Koordinaten 32U		Höhe [m]
			N	O	
1	Faulhöhle	Ahorn	5150764	728665	4
2	Nest	Ahorn	5114613	732782	10-12
3	Nest und Astabbruch	Ahorn	östlich neben Nr. 2	s.l.	10-12
4	Nest	Ahorn	östlich neben Nr. 3	s.l.	3
5	Faulhöhle/Astabbruch	Ahorn	5114631	732881	4
6	Faulhöhle/Astabbruch	Ahorn	östlich neben Nr. 5	s.l.	9
7	Faulhöhle/Astabbruch	Ahorn	östlich neben Nr. 6	s.l.	8
8	Faulhöhle/Astabbruch	Ahorn	östlich neben Nr. 7	s.l.	8

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die planungsrelevanten Säugetierarten im UG und zeigt auf, ob ein Vorkommen aktuell nachgewiesen wurde bzw. aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann.

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten der MTBQ 4809/4 und /2 sowie 4810/1 und /3 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	SS	Nahrungshabitate in strukturreichen, lichten Wäldern, Parkanlagen, Gärten etc.; QU: WS in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuden (z.B. Dachböden); ÜW: Höhlen, Stollen, Keller (BRAUN & HÄUSSLER 2003a), evtl. auch in Baumhöhlen (DIETZ ET AL. 2007)	(SZQ, WS, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlen- und Gebäudequartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	SS	In NRW v.a. Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- u. Totholz; Jagdhabitat: Offenland oder halboffene Landschaft u.a. an Gewässern (LANUV o.J.). QU/ÜW: Baumhöhlen, ÜW auch in Gebäuden (BOYE & DIETZ 2004)	(SZQ, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	SS	Besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdhabitate: an Gewässerufern, Waldrändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen, in lichten Altholzbeständen (BOYE & MEYER-CORDS 2004). QU: Baumhöhlen/-spalten, seltener Gebäude u. Holzstapel; WS fast ausschließlich außerhalb von NRW; ÜW: Baumhöhlen/-spalten, Gebäude, Höhlen. In NRW v.a. Durchz. u. Überw. (LANUV o.J.)	(SZQ, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	SS	Besiedelt strukturr. Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, Wald(-ränder) u. an Straßenlaternen (MEINIG & BOYE 2004). WS: Ausschl. an u. in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer; SZQ selten auch in Bäumen, Holzstapeln; ÜW: Ritzen/Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller (LANUV o.J.)	(SZQ, WS, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlen- und Gebäudequartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
 ↑ positiver Trend ↓ negativer Trend

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier
 ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Wirkraum:

(x) potenzielles Vorkommen (NG) potenzieller Nahrungsgast
 (WS) potenzielle Wochenstube (WQ) potenzielles Winterquartier
 (SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier
 - keine Vorkommen zu erwarten

5.2 Avifauna

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung am 19.11.2018 und der Begehung des Reitanlage inkl. sämtlicher Bauten am 07.03.2019 wurden folgende nicht planungsrelevanten Arten im UG festgestellt: Amsel (*Turdus merula*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*).

Für die ausgewerteten MTBQ werden 33 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o.J.). Tabelle 3 gibt einen Überblick über ein mögliches Vorkommen dieser Arten im UG.

Bei dem in einem gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ÖKOPLAN 2018) behandelten Abbruch der Gebäude Ruhmeshalle „5“ und Kölner Straße „108“ (Tennishalle), „108a“ und „108b“ konnten keine Hinweise (Spuren, Nester etc.) auf gebäudebrütende Arten gefunden werden.

Während der Gebäudebegehung des Reitplatzgeländes am 07.03.2019 konnten Haussperlinge im Bereich der Reithalle festgestellt werden. Außerdem wurde durch die Betreiberin der Reithalle auf Schwalben hingewiesen, die in der Vergangenheit in den Stallungen nisteten.

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der der MTBQ 4809/4 und /2 sowie 4810/1 und /3 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	§§	In NRW seltener Brutvogel u. Durchzügler. Lebensraum: halboffene, strukturreiche Landschaft; jagt bevorzugt in Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Mooren, Ödland; Meidung gr. Waldgebiete; brütet überw. in Baumhorsten lichter Wälder/Gehölze (Altholz), auch in Parks u. gr. Gärten, Nutzung vorh. Horste (z. B. Krähenester), kein eigener Nestbau (LANUV o.J.; Bezzel 1985)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen nur bedingt vorhanden
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U	§	Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten u. reich strukturierter Krautschicht; geeignete Lebensräume: Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Grünländer, Heide-/Moorgebiete, Brachen mit einzelnen Gehölzstrukturen u. lichte Wälder. Meidung dichter Wälder und schattiger Orte. Nester am Boden unter Grasbulten/Büschen (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	§	In NRW Brutvogel; flächendeckendes Verbreitungsgebiet. Bevorzugt offene, mit Hecken/Sträuchern/j. Koniferen bew. Flächen mit samentragender Krautschicht: heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen; auch Friedhöfe, Gärten, Parks. Nestbau in dichten Büschen und Hecken (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen nur bedingt vorhanden
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	§§	In NRW mittelhäufiger Brut- u. Gastvogel. Besiedelt Fließ- u. Stillgewässer mit Abbruchkanten u. Steilufern. Brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand in Bruthöhlen, z.T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume u. künstl. Nisthöhlen; meist am Wasser, aber auch mehrere 100 m entfernt. Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen als Ansitzwarten (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	§	In NRW flächendeckend verbreitet. Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen sowie größere Heidegebiete. Nestanlage in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer u. lückiger Vegetation. Wintergetreideäcker u. intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet. Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen u. Waldrändern; z.T. auch Parkanlagen, Obst- u. Gemüsegärten ländlicher Siedlungen. Meidet Innenstädte. Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z.T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen u. Nistkästen (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen nur bedingt vorhanden
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	U	§§	In NRW regelmäßiger Durchzügler (Aug.-Sept u. Ende März-Mai) u. mittelhäufiger Brutvogel. Besiedelt ursprüngl. sandige/kiesige Ufer größerer Flüsse u. Überschwemmungsflächen. Heute überwiegend in Sekundärlebensräumen wie Sand-, Kiesabgrabungen u. Klärteichen. Nestanlage auf kiesigem o. sandigem Untergrund, meist an unbewachsenen Stellen, z.T. vom Gewässer entfernt (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Gartenrotschwanz <i>P. phoenicurus</i>	U	§	In NRW immer seltener werdender Brutvogel. Besiedelt ursprüngl. reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen u. -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze u. lichte, alte Mischwälder. Mittlerweile v.a. in Randbereichen größerer Heidelandschaften u. sandigen Kiefernwäldern. Nahrungshabitat: bevorzugt Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Nestanlage in Halbhöhlen z.B. in alten Obstbäumen o. Kopfweiden (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen nur bedingt vorhanden
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	unb.	§	Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, v.a. in Städten. Brutvogel; vereinzelt auch Überwinterer. Abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, z.B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen. Nestbau v.a. in Nadelbäumen (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	U	§	Koloniebrüter, Lebensraum Kulturlandschaft mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland o. Ackerland) u. Gewässern als Nahrungshabitat; Nestanlage auf Bäumen v.a. Fichten, Kiefern u. Lärchen (LANUV o.J.)	(NG) geeignete Nahrungs- habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	SS	In NRW ganzjährig als Stand- u. Strichvogel. Besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln u. Feldgehölzen, auch größere Parks u. Friedhöfe. Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug). Horstanlage in hohen Bäumen z.B. Lärche, Fichte, Kiefer o. Buche (FLADE 1994, LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> (<u>Brut-/Rastvogel</u>)	S/U	SS	In NRW häufiger Brutvogel u. sehr häufiger Durchzügler (Ende Sept.-Anf. Dez. u. Mitte Febr.-Anf. Apr.). Charakterart offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen u. Weiden, besiedelt auch vermehrt Ackerland. Bevorzugt offene u. kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort. Rastgebiete: offene Agrarflächen in den Niederungen gr. Flussläufe, großräumiges Feuchtgrünland sowie Bördelandschaften (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	§	In NRW ganzjähriger Stand- u. Strichvogel. Besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen sowie feuchte Erlen- u. Hainbuchenwälder mit hohem Alt- u. Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- u. Hausgärten. Nisthöhlenanlage in totem o. morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, v.a. Pappeln u. Weiden (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen nur bedingt vorhanden
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i> (<u>Brut-/Rastvogel</u>)	G/G	§	In NRW Durchzügler, Wintergast u. Brutvogel. Besiedelt große Flüsse u. stehende Gewässer wie Baggerseen u. größere Teichkomplexe. Koloniebrüter, Nestanlage auf höheren Bäumen auf Inseln o. an störungsfreien Ufern (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	SS	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- u. Strichvogel sowie Wintergast. Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugte Horststandorte: Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume. Jagd in Offenlandbereichen (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen. Besiedelt als Kulturfollower Siedlungsbereiche. Bevorzugt als Koloniebrüter freistehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten. Anlage der Lehmnesten an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- u. Fensternischen o. unter Mauervorsprüngen. Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G↓	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel. Nutzt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- u. Saumstrukturen in Heckenlandschaften mit Wiesen u. Weiden, trockenen Magerrasen, gebüschreichen Feuchtgebieten u. größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Nestanlage in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U↓	§	Brüdet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern. In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	U	§§	In NRW Brutvogel. Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Jagdhabitat: Äckern und Wiesen (LANUV o.J.)	(NG) geeignete Nahrungs- habitatstrukturen vorhanden
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Lebt in halboffenen Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen). Bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen nur bedingt vorhanden
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	§§	In NRW ganzjährig ortstreu Standvogel. Lebt in Waldgebieten (z. B. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestände) oder Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil als Nahrungsquelle. Brut- und Schlafhöhlen haben eine hohe Bedeutung für Folgenutzer (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	G	SS	In NRW Brutvogel. Besiedelt größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und Feuchtwiesen. Nester werden auf lichten Altholzbeständen (z. B. Eichen bzw. Buchen) angelegt (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	SS	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast, der in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch brütet (präferiert Fichten bestandene Parkanlagen) (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	unb.	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Flächendeckendes Verbreitungsgebiet. Höhlenbrüter (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden). Braucht offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	§	Brutvogel. Lebensräume an Fluss- und Seeufern, Altwässern oder in Sümpfen, auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen, re-naturierten Abgrabungsgewässern, sehr enge Bindung an Schilfröhricht (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	SS	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast vorhanden, der in der Nähe von menschlichen Siedlungen vorkommt und geschlossene Waldgebiete meidet. Brutplätze sind in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern zu finden (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	SS	Brutvogel in lückigen Altholzbeständen in Laub- u. Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen od. Gärten mit altem Baumbestand (BEZZEL 1985). Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen. Sehr reviertreu (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	§	Brutvogel. Bewohnt das Innere mind. 8-10 m hoher Laub-/Laubmischwälder mit nicht zu dichtem Baumbestand und (bis auf einige Warten) bis in ca. 4 m Höhe freiem Stammbereich sowie wenig Krautvegetation (FLADE 1994)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	§§	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Bevorzugte Lebensräume in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks u. Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; jagt in strukturreichen Offenlandbereichen o.a. großen Waldlichtungen (LANUV o.J.)	(NG, B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	G	§	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit vorhandener Kraut- u. Strauchschicht sowie Lichtungen/Randstrukturen (BEZZEL 1985)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	U	§	Brutvogel in hoher, dichter Ufervegetation, insbes. dichte Röhricht- / Großseggenbestände, zumindest kleine offene Wasserflächen erforderlich (BEZZEL 1985). Im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	§§	Brutvogel in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen; Horste auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m, z.T. Nutzung alter Horste anderer Greifvogelarten, Nahrung: Wespen (Larven, Puppen, Alttiere), seltener Hummeln, anderen Insekten und Amphibien (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i> (Brut-/Rastvogel)	G/U	§	Brutvogel sowie regelm. Durchzügler und Wintergast (Sept.-März/Apr.). Brütet an stehenden Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation; bevorzugt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- u. Feuchtwiesentümpel, Abgrabungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Rast- und Überwinterungsgebiete: v.a. kl. bis mittelgr. Stillgewässer und mittl. bis größere Fließgewässer (LANUV o.J.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Erläuterungen auf der nächsten Seite

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G	günstig	U	ungünstig	S	schlecht
↓	negativer Trend	↑	positiver Trend		

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art
 § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

-	keine Vorkommen zu erwarten	NG	Nahrungsgast
(NG)	potenzieller Nahrungsgast	B	Brutvogel
(B)	pot. Brutvogel	BV	Brutverdacht
DZ	Durchzügler	WG	Wintergast

5.3 Amphibien und Reptilien

Für die ausgewerteten MTBQ wird kein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten angegeben (LANUV o.J.). Innerhalb des UG befinden sich keine geeigneten Laichgewässer, weshalb Vorkommen von Amphibien und Reptilien als unwahrscheinlich zu bewerten sind.

6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im UG möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 3) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer ASP der Stufe 2 bzw. weiterer Erfassungen.

6.1 Säugetiere

Für die ausgewerteten MTBQ werden vier planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o.J.). Dabei handelt es sich ausschließlich um Fledermäuse.

Fazit

Für die Artengruppe der Säugetiere ist eine Erfüllung von Verbots-
tatbeständen gem. § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Weitere Untersuchungen und ggf. eine ASP der Stufe 2 sind somit erforderlich.

6.2 Avifauna

Nicht planungsrelevante Arten:

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird – gemäß Handlungsempfehlung des damaligen MWEBWV NRW und des MKULNV NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) – davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (s. Kap. 7).

Planungsrelevante Arten:

Für die ausgewerteten MTBQ wird ein Vorkommen von 33 planungsrelevanten Vogelarten angegeben (LANUV o.J.).

Dabei kann für die Arten Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Kormoran, Kiebitz, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Teichrohrsänger, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wasserralle, Wespenbussard und Zwergtaucher ein Vorkommen im UG aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Für die Arten Girlitz, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule ist aufgrund geeigneter (Nahrungs-)Habitatstrukturen ein Vorkommen im UG möglicherweise nicht auszuschließen.

Daher können sich für diese Arten aufgrund eines potentiellen Verlustes von Bruthabitaten durch eine Veränderung oder Inanspruchnahme von Biotopen und/oder durch erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen artenschutzrechtliche relevante Betroffenheiten ergeben. Dies gilt auch für die Arten Baumfalke, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Schleiereule, deren Vorkommen im UG, auch trotz nur bedingt geeigneter Habitatstrukturen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Fazit

Für die Artengruppe der Vögel ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Weitere Untersuchungen und ggf. eine ASP der Stufe 2 sind somit erforderlich.

7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen

7.1 Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die entsprechenden Strukturen (Gebäude, Gehölze) kurz vor Entfernung durch biologisches Fachpersonal auf ein aktives Brutgeschehen zu überprüfen. Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises artentsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.

7.2 Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind bei den Abbrucharbeiten untenstehende Hinweise zu beachten. Der Abbruch der Reithalle ist zudem durch biologisches Fachpersonal ökologisch zu begleiten, da nicht vollständig auszuschließen ist, dass sich unter dem Dach einzelne Fledermäuse versteckt halten.

Bei entsprechenden Nachweisen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.

Generell sollten die Abbrucharbeiten schrittweise von innen nach außen erfolgen. Spalten und Hohlräume sind vorsichtig freizulegen, Verkleidungen (z.B. von Rollladenkästen) sind so zu entfernen, dass potenziell vorhandene Fledermäuse nicht verletzt bzw. getötet werden können. Um eine zwischenzeitliche Neubesiedlung durch Tiere zu vermeiden, sollten die Abbrucharbeiten kontinuierlich ohne längere, störungsfreie Unterbrechungen durchgeführt werden. Vor der Dachabdeckung und dem tatsächlichen Abbruch sind Störungen in Form von Lärm und Erschütterungen zu verursachen, um potenziell vorhandenen Individuen die Möglichkeit zur Flucht zu geben. Von der Störung selbst darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgehen. Da Fledermäuse eine sogenannte Tageslethargie (Torpor) stundenweise auch außerhalb des Winterschlafes nutzen und die Tiere in diesem Zustand bewegungsunfähig sind, sollte zwischen Störungsbeginn und Abbruch ein Zeitfenster von mindestens einer Stunde eingehalten werden, in dem immer wieder Störungen verursacht werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Tiere ausreichend Zeit haben, um aus der Tageslethargie zu erwachen und das Gebäude selbstständig und unverletzt zu verlassen.

7.3 Kontrolle von Baumhöhlen

Die Baumhöhlen des Ahorn in der „Ruhmeshalle 5“ (Tab. 1) und der Stammriss an einer Weide auf der Nordseite der Tennishalle „Kölner Straße 8“ (Abb. 8, UTM-Koordinaten: 32U N5667204 E 383069) sind – sofern diese gefällt werden – **vorher** durch biologisches Fachpersonal auf einen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Werden dabei Fledermäuse oder Vögel festgestellt, ist die Fällung i.d.R. aufzuschieben, bis die Tiere das Quartier bzw. Niststätte eigenständig verlassen haben. Bei entsprechenden Nachweisen eines Quartiervorkommens baumbewohnender Fledermäuse ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen, um ggf. der Situation entsprechend Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu ergreifen, die ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern.

8 Zusammenfassung und Fazit

Die HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG plant in 42499 Hückeswagen gemäß B-Plan Nr. 78 "Eschelsberg" die Erschließung zweier Flächen. Dazu sind Gehölzrodungen und der Rückbau der Reithalle an der Kölner Straße (Flurstück 55) inkl. Nebengebäude, Schuppen und Remise erforderlich. Auf der Fläche soll neue Wohnbebauung entstehen. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutz-rechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf der Grundlage zweier Ortsbegehungen am 19.11.2018 und 07.03.2019 (Lebensraumpotenzialkartierung und Gebäudebegutachtungen) und unter Berücksichtigung vorhandener Daten, wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Bei Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Nach abschließender ASP (Stufe 1: Vorprüfung) ist zu konstatieren, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Für das restliche UG sind weitere Erfassungen (Fledermäuse, Avifauna) im Frühjahr/Sommer 2019 durchzuführen. Auf Grundlage dieser werden die artenschutzrechtlichen Belange für das gesamte UG betrachtet und ggf. im Rahmen einer ASP 2 behandelt.

Essen, 15.04.2019



Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas:
Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden:
792 S.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 529 – 536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 – 575.
- BRAUN, M. & U. HÄUSSLER (2003a): Braunes Langohr *Plecotus auritus* (Linnaeus, 1758). In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (HRSG.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, allgemeiner Teil und Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer: S. 463 – 473.
- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos Verlag: 399 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.
- LAND NRW (2019): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [09.01.2019].
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN –WESTFALEN (O. J.):
- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:**
- Internetadressen:
- Artengruppen: Listen für Artengruppen:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [09.01.2019].
- Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [09.01.2019].

**@linfos – Landschaftsinformationssammlung:
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere**

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [09.01.2019].

- MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 – 575.
- MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): **Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.**
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): **Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring.** FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). **Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.**
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): **Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).** Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- Internetadresse:**
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [09.01.2019].
- ÖKOPLAN – BREDEMANN UND FEHRMANN (2018): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Gebäuderückbau in 42499 Hückeswagen“, Dezember 2018.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)
zum B-Plan Nr. 78 „Eschelsberg“
in Hückeswagen

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Fotodokumentation



Abb. 3 Fettwiese hinter Tennishalle, Blickrichtung Kletterwald
(19.11.18)



Abb. 4 Tennisplatz mit Sukzession (19.11.18)



Abb. 5 Ahornbäume entlang der B237, Ruhmeshalle (19.11.18)



Abb. 6 Weide mit Stammriss hinter Tennishalle (19.11.18)



Abb. 7 Stallungen der Reitanlage (07.03.19)



Abb. 8 Potentielle Einflugöffnung im Deckenbereich der Stallungen
(07.03.19)



Abb. 9 Reithalle (07.03.19)



Abb. 10 Reitplatz mit Remise (07.03.19)